

Sonderbauvorschriften Kantonales Naturreservat „Verenaschlucht“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Das bisherige Kantonale Naturreservat „Martinsfluh - Einsiedelei - Kreuzen“ (RRB 2446 vom 2. Mai 1972) wird revidiert und den heutigen Ansprüchen angepasst.
² Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Erhaltung und Pflege der verschiedenen Lebensräume für schutzwürdige Pflanzen und Tiere im Naturreservat. Dies wird durch eine Abstimmung der Interessen des Naturschutzes und der Naherholung sowie der forstwirtschaftlichen und anderen, naturverträglichen Nutzungen erreicht.
³ Die Einsiedelei ist ein Ort der Besinnlichkeit. Betriebsame oder emissionsreiche Veranstaltungen, z.B. mit hoher Lärmbelastung, sind nicht zulässig.
⁴ Der Megalithweg des Steinmuseums Solothurn ist weiterhin uneingeschränkt begehbar.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine rote Linie gekennzeichnete Gebiet, welches zwei Teilperimeter umfasst: „Martinsfluh – Einsiedelei - Kreuzen“ und „Zettergrube“. Das Naturreservat umfasst die Parzellen GB Rüttenen Nr. 135 (teilweise) im Eigentum der Bürgergemeinde Solothurn (BGS), 146 (teilweise) im Eigentum der BGS, sowie Nr. 90025, 90041 und 90042 (Bachparzellen Verenasbach) im Eigentum des Kantons Solothurn.

² Der Fussweg, welcher die neue Begrenzung des Perimeters auf der Martinsfluh bildet und der Fussweg sowie die Forststrassen, welche die Perimetergrenze des Teilgebiets „Zettergrube“ bilden, sind den Nutzungseinschränkungen nicht unterstellt.

§ 3 Bestandteile

Bestandteile des Gestaltungsplans sind der Situationsplan im Massstab 1: 4'000 und die Sonderbauvorschriften.

II. Schutzbestimmungen

§ 4 Schutzvorschriften

¹ Die bisherige, extensive forstwirtschaftliche Nutzung wird fortgeführt. Diese basiert auf der Naturverjüngung und umfasst eine Waldpflege und Holznutzung, deren langfristiges Ziel die potenziell natürliche Waldvegetation nach der „Standortkundlichen Kartierung der Wälder im Kanton Solothurn, Forstkreis I, Bezirk Lebern“ ist (Herausgeber: Kantonsforstamt Solothurn). Dabei wird ein möglichst natürlicher Lebenszyklus der Bäume mit einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz angestrebt.
² Nutzungen, die dem Zweck widersprechen, sind untersagt.

Insbesondere sind nicht gestattet:

- Das Beschädigen, Entfernen oder Versetzen der erratischen Blöcke („Findlinge“).
- Das Beschädigen oder Verändern der Karstphänomene (Höhlen, Dolinen, Felswände, etc.).
- Bauten, bauliche Anlagen sowie Terrainveränderungen, soweit sie nicht für das Erreichen der Schutzziele nach § 5 sowie für die Sicherheit der Besuchenden (z.B. Zäune oberhalb der Einsiedelei) notwendig sind.
- Das Reiten.
- Das Felsklettern ausserhalb der bestehenden, im Gestaltungsplan dargestellten Kletterrouten des SAC an der Martinsfluh; der Ausstieg nach oben ist dabei nicht gestattet.
- Das Laufenlassen von Hunden.
- Organisierte Sportanlässe sowie andere betriebsame Nutzungsformen (z.B. mit lauter Musik) oder Grossanlässe.
- Das Campieren und das Bauen von Hütten sowie das Anzünden von Feuern ausserhalb der im Gestaltungsplan dargestellten Feuerstelle Martinsfluh.
- Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, soweit es nicht für den Unterhalt und die Pflege des Reservates und seiner Infrastruktur sowie für die forstwirtschaftliche Nutzung notwendig ist.
- Das Pflücken, Ausgraben und Einbringen oder Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen, Farne und Flechten, soweit es nicht für den Unterhalt und die Pflege des Reservates notwendig ist.
- Das Stören, Fangen, Aussetzen (insbesondere Fische im Weiher Zettergrube), Verletzen oder Töten und das Füttern von Tieren, sowie das Schädigen oder zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege.
- Das Liegenlassen, Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen inkl. Grün- und Gartenabfälle, Materialien und Flüssigkeiten aller Art.
- Der Einsatz von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen.

³ Ausnahmen: Von den Verboten nach Ziffer 2 ausgenommen sind:

- Der Unterhalt der historischen Inschriften und Bauten.
- Die bisherige Nutzung für die Jagd und Fischerei.
- Das Befahren des Fussweges durch die Verenaschlucht mit Fahrrädern, sofern die erforderliche Bewilligung der Einwohnergemeinde Rüttenen vorliegt.
- Die Durchführung des Weissensteinlaufes.
- Die Unterhalts- und Pflegemassnahmen nach § 5.
- Besondere Gestaltungsmaßnahmen, die naturschützerischen Zielen dienen.
- Massnahmen, welche dem Schutz von Personen und Sachwerten dienen. Eingriffe, welche erratische Blöcke betreffen, sind vorgängig mit dem Amt für Umwelt zu besprechen.

Das Bau- und Justizdepartement kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen, wie z.B. wissenschaftliche Untersuchungen im Interesse des Naturschutzes oder der Geowissenschaften, bewilligen.

§ 5 Unterhalts- und Pflegemassnahmen

¹ Um die Erhaltung des Naturreservates nach § 1 sicherzustellen, wird das Gebiet in Bereiche aufgeteilt. In diesen Bereichen gelten differenzierte Schutzziele, die mit den entsprechenden Massnahmen mit vorgegebenen Häufigkeiten und Zeiträumen erreicht werden sollen:

Bereich	Ziele	Massnahmen	Häufigkeit	Zeitraum
Gesamte Reservatsfläche	Freihalten von invasiven Neophyten (z.B. Drüsiges Springkraut im Verenasbach, Kirschlorbeer im Wald).	Kontrolle und artspezifische Bekämpfung nach kantonaler Praxishilfe.	Jährlich.	Sommer bis Herbst.
Martinsfluh	Erhalten und Fördern des naturnahen, lichten, buchenamen Waldes mit vielfältigen Laubholzern, Waldföhren und hohem Totholzanteil sowie artenreicher Strauch- und Krautschicht auf den Karstflächen. Naturnaher Buchenwald auf tiefgründigeren Böden. Erhalten des Schwarzstieligen Streifenfarns (im Bereich der Studentenhöhle) und Fördern des Mittelspechts.	Sicherheitsholzerei. Auf Karstflächen Begünstigung der vielfältigen Laubholzer und Waldföhren. Auf tiefgründigeren Böden Ernte der (wenigen) Fichten, Lärchen und Tannen. Erhalten des Baumbestandes ausschliesslich durch Naturverjüngung.	Ersteingriff (Ernte der Nadelholzer) anschliessend an Genehmigung der Sonderbauvorschriften. Anschliessend nach Bedarf.	Ausserhalb der Vegetationsperiode.
Verenaschlucht - Kreuzen	Erhalten des naturnahen Schluchtwaldes mit stehendem und liegendem Totholz, soweit die Sicherheit der Besuchenden auf dem Weg gewährleistet ist, Erhalten der Hirschzunge und des Feuersalamanders.	Unterhalt des Bächleins, welches der Wasserzuleitung zum Alterszentrum Wengistein dient, Entfernen von Falllaub und Sedimenten aus den Ausweitungen (Larvenplätze des Feuersalamanders).	Jährlich	September - Oktober
Zettergrube	Erhalten und Fördern der Geburtshelferkröte und anderer Amphibien. Erhalten der Typuslokalität der Solothurner Schildkrötenkalke (Kalksteinwände und deren Fossilieninhalt). Laich- und Larvengewässer für Amphibien erhalten.	Vorsichtig von Abfällen säubern, ohne Amphibienlarven zu schädigen (sind ganzjährig anwesend). Fortschreiten der Sukzession unterstützen. Nadelholzer, mit Ausnahme einzelner Waldföhren, sowie Harthölzer, z. B. Aufwuchs von Eschen, entfernen, Bestand durchlichten. Material vor Ort auf Haufen deponieren.	Bei Bedarf.	September - Oktober.
a) Weiher				
c) Übrige Fläche	Lebensraum der Geburtshelferkröte erhalten und fördern. Offenhalten der Fels- und Blockstandorte, Schattenwurf reduzieren, Erhalten der Pioniervegetation, insbesondere gehölzfreie Flächen sowie Weidengebüsch.		Alle 2-3 Jahre.	Oktober bis Februar.

² Abweichungen können durch die Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung aufgrund von gemeinsamen Begehungen mit der BGS bewilligt werden.

III. Zuständigkeit Unterhalt und Finanzierung

§ 6 Unterhalt

¹ Die BGS sorgt für den ordentlichen Unterhalt gemäss § 5.

² Für den ordentlichen Gewässerunterhalt am Verenasbach ist die Einwohnergemeinde Rüttenen zuständig, das genehmigte kommunale Unterhaltskonzept der Fliessgewässer ist massgebend.

§ 7 Finanzierung

¹ Der Kanton (Natur- und Heimatschutzfonds, Unterhalt Grundstücke) beteiligt sich zu mindestens 50% an den Kosten von Unterhaltsmassnahmen gemäss § 5, welche vornehmlich der Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt dienen. Unterhalts- und Aufwertungsmassnahmen im Teilgebiet Zettergrube können wegen der nationalen Bedeutung des Objekts bis zu 100% vom Kanton finanziert werden.

² Unterhaltsmassnahmen mit Kostenbeteiligung des Kantons sind vorgängig mit der Abteilung Natur und Landschaft abzusprechen. Die Beteiligung des Kantons setzt eine schriftliche Beitragszusicherung voraus.

⁴ Der Kanton erstellt und finanziert die Beschilderung des kantonalen Naturreservats.

³ Vorbehalten bleiben die Budgetbeschlüsse des Kantonsrates.

IV Schlussbestimmungen

§ 8 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement kann geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen Bestimmungen zulassen, wenn es der Erreichung des Schutzzieles dient.

§ 9 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.